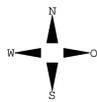


# SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Ortslage Wangern"

Teil A - Planzeichnung  
M 1:1000



### Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

#### 1. Festsetzungen

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)**

**WA 1** Allgemeine Wohngebiete, mit lfd. Nummerierung (§ 4 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)**

GRZ	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH	Firsthöhe als Höchstmaß
1 WE	max. zulässige Anzahl der Wohneinheiten je Hauptgebäude
DN	zulässige Dachneigung

**Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**

o	offene Bauweise
△	nur Einzelhäuser zulässig
△	nur Doppelhäuser zulässig
—	Baugrenze
SD, WD, KWD	Sattel-, Wald- und Krüppelwalmdach

### Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

—	Straßenverkehrsfläche
—	Straßenbegrenzungslinie
☑	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich

### Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

—	Fläche für Versorgungsanlagen: Abwasser
○	Standort für Werstoffsammlung, am Tage der Abholung

### Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

—	Grünflächen
—	Zäsurgrün, privat
—	Straßenbegleitgrün, öffentlich
—	Uferstrandstreifen, privat
—	Graben, privat
—	Wiesenweg, öffentlich
—	Hausgarten, privat
—	Hecke, privat

### Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

—	Wasserflächen
—	Biotop

### Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

—	Abwasserleitung, unterirdisch
---	-------------------------------

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 29 BauGB)

—	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
—	Anpflanzen von Bäumen
—	Erhaltung von Bäumen
—	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
—	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

### Sonstige Planzeichen

—	Mit Geh-, Fahr- und Leitungswegen zu Gunsten des Zweckverbandes Wismar des zu belastende Flächen
—	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

### Nutzungsschablonen

WA 1	II o
FH 9,0	1 WE
DN 25° - 50°	E
SD, WD, KWD	

WA 2	II o
FH 8,5	1 WE
DN 25° - 50°	D
SD, WD, KWD	

## Unverbindliche Planerläuterung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 sollen im Wesentlichen die im Süden des Geltungsbereiches festgesetzte Grünfläche „Hausgarten, privat“ in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden. Zudem werden die im Ursprungsplan ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen. Darüber hinaus wird die festgesetzte Grundflächenzahl des südlichen WA 1 geringfügig erhöht. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich wird angepasst.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 werden die textlichen Festsetzungen teilweise angepasst. Zur Eindeutigkeit und Klarstellung werden die textlichen Festsetzungen vollumfänglich in die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 aufgenommen.

## Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) einschließlich aller zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom ..... folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Ortslage Wangern“, umfassend im Wesentlichen den gesamten Bereich der Ortslage Wangern, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

## Teil B - Text

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 11, 18 und 19 BauNVO)**
    - Für die Allgemeinen Wohngebiete (WA) werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig erklärt.
    - Zur Herstellung einer überbaubaren Grundstücksfläche sind Aufschüttungen oder Abgrabungen des natürlich anstehenden Bodens bis zu einem Maß von jeweils 0,5 m zulässig. Für die festgesetzten Höhen gilt als Bezugspunkt die mittlere Höhenlage der vom Gebäude überdeckten, vorhandenen Geländeoberfläche. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante.
  - Flächen für Nebenanlagen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO)**
    - Kleinwindkraftanlagen sind in allen Baugebieten unzulässig (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO).
    - Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) dürfen nur mit einem Mindestabstand von 5,0 m zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.
  - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) ist je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig.
  - Ableitung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

Niederschlagswasser ist auf den Grundstücksflächen zur Versickerung zu bringen. Die Vermischung von bebaubaren Flächen ist unzulässig.
  - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)**
    - Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ sind mit Landschaftsrassen zu gestalten. Der Landschaftsrassen ist mindestens 2-Mal jährlich zu mähen. Pro Grundstück ist jeweils eine Zufahrt in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) mit einer max. Breite von 4 m zulässig. Ebenso sind Bepflanzungen mit bodenrechte Laub- oder Obstgehölze der Planzliste 1 mit einer Mindestqualität: Hochstamm, Stammumfang (SU) 12/14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zäsurgrün“ ist als Landschaftsrassen mit Kräutergarten zu gestalten. Die Fläche ist mind. 2-mal jährlich zu mähen. Innerhalb der Grünfläche sind mind. 3 heimische, standortgerechte Laub- oder Obstgehölze der Planzliste 1 mit einer Mindestqualität: Hochstamm, Stammumfang (SU) 12/14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind mindestens 3 Gehölzgruppen aus heimischen Laubgehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Gehölze der beigefügten Planzliste 1 mit einer Mindestqualität Einzelbäume SU 10/12 cm, Heister 15/21/75 cm, Strauchgehölze SU 10/12 cm zu verwenden.
    - Die festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen. Für die Gestaltung sind heimische Obst- und Laubgehölze zu verwenden. Die Neuanrichtung von Stellplätzen, Garagen und sonstigen Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 u. 14 BauNVO ist unzulässig.
    - Innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Hecke, privat“ sind mehrreihige Hecken mit einer Breite von 5 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist in einem versetzten Verband mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,25 m durchzuführen. Es sind Sträucher der Planzliste 1 in der Mindestqualität 8/10/10 cm zu verwenden.
    - Als Ausgleich für die Rodung von zwei Bäumen auf dem Flurstück 1/2, Flur 3 Gemarkung Wietendorf sind zwei einheimische hochstammige Bäume aus der Planzliste 3 in der Mindestqualität 3x mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung hat auf dem Eingriffsstück zu erfolgen.
    - Auf bisher unbebauten Grundstücken sind je neu errichteten Hauptgebäude 2 einheimische Laubbäume oder Obstbäume gemäß Planzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
    - Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ sind einheimische Laubbäume oder Obstbäume gemäß Planzeichnung anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Gehölze der Planzliste 2 zu verwenden.
    - Das Pflanzgebiet für Einzelbäume ist in der Mindestqualität Hochstamm, 2x verpflanzt, SU 10/12 cm bei Obstbäumen, 12/14 cm bei Laubbäumen zu erfüllen. Es sind offene Baumscheiben für Baumstandorte in einer Mindestgröße von 12 m<sup>2</sup> auszubilden. Die Baumstandorte können entsprechend den örtlichen Erfordernissen verschoben werden. Für alle Pflanzungen im öffentlichen Bereich gilt eine 3-jährige Entwicklungspflege.
  - Planzliste 1:** Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Gewöhnliche Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Rote/Schwarze Johannisbeere (*Ribes rubrum/nigrum*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Hundrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Emmerföhler/ Zweigföhler Weißdorn (*Crataegus monogyna/altavilla*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schlehe (*Prunus spinosa*).
  - Planzliste 2:** Apfel (*Malus spec.*), Birne (*Pyrus spec.*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hain-Buche (*Fagus sylvatica*), Kirsche (*Prunus spec.*), Pflaume (*Prunus spec.*) Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*).
  - Planzliste 3:** Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hängebirke (*Betula pendula*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Feldahorn (*Acer campestre*).
  - Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)**
  - Im gesamten Plangebiet sind nur rote, rotbraune oder röttschwarze Sichtmauerwerksfassaden aus Voll- und Spaltklinker, glatter Putzfasaden und Holzfasaden in Weiß oder in hellen Tönen der Farben Rot, Rotbraun, Braun, Gelb und Grau zulässig. Der Blockbohlenstil ist unzulässig.
  - In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten beträgt die zulässige Dachneigung von Hauptdachflächen 25°-50°. Die Dächer sind Sattel-, Wald- oder Krüppelwalmdächer auszubilden. Als Dachhinterdeckung sind nur rote, rotbraune, anthrazitfarbene oder schwarze Ziegel- oder Pfannendeckungen zulässig. Bei Nebendachflächen sowie bei Nebengebäuden und -anlagen sind auch abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig. Bei Dachneigungen unter 25° sind auch Dacheindeckungen mit Steinblähton oder Dachfolien sowie beschichteten Blechdeckungen zulässig.
  - Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die anders Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig.
  - Die Sockelhöhe (Abstand zwischen Bezugshöhe und der Oberkante Erdgeschossfußboden) darf 0,3 m nicht überschreiten.
  - Einfriedungen sind zu den Straßenseiten hin als Laubholzhecken oder Feldsteinmauern auszuführen. Hinter oder in der Hecke angeordnete Drahtzäune sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.
  - Oberirdische Gas- oder Wasserleitungen sind unzulässig. Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.
  - Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
  - Es wird § 84 der LBauO M-V verwiesen, wemach ordnungsgemäß handelt, wer vorzeitig oder fahrhässig dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Der Verstoß kann mit Bußgeld geahndet werden.

## Hinweise

Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Bodendenkmal in dem nachrichtlich übernommenen Bereich bekannt. Die Veränderung oder Beseitigung dieses Bodendenkmals kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 8 Abs. 5 DSchG M-V). Über die Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälen ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden. Um die Arbeiten ordnungsgemäß baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn jeglicher Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmale unermittelt neu entdeckt, ist dies gemäß § 11 Abs. 2 DSchG M-V unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdächtige Flächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Einbringung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der Unteren Abfallbehörde des Landkreises wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbaumaßnahmen mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereinigungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 20 Landeswassergesetz (LWVG) so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers ausgeschlossen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdauflässige (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für notwendige Grundwasserabhebungen während der Baumaßnahmen zu.

Eine Beseitigung nach § 18 NatSchVG M-V gesetzlich geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutsamem Wert.

Die in der Satzung genannten Gesetze, Erlasse und Verordnungen sowie technische Normen und Richtlinien können im Bauamt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

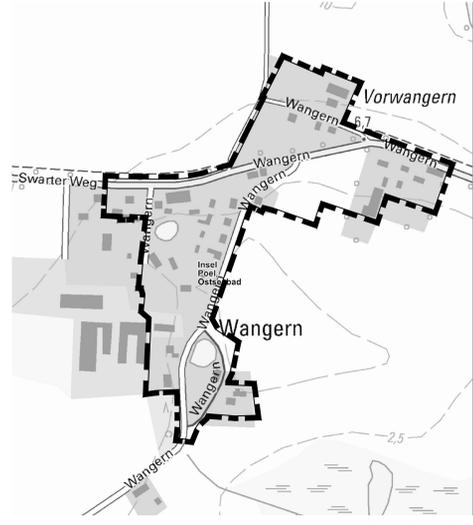
Plangrundlagen:  
Digitale topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V; rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 29 sowie der rechtskräftige 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29; Lageplan Vermessungsbüro Bauer, Wismar, Stand 08.03.2015; Flächennutzungsplan i. d. F. der 5. Änderung sowie eigene Erhebungen

**PLANUNGSBÜRO HUFMANN**  
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN  
Dipl. Ing. Martin Hufmann  
Alter Holzdamm 8 • 23964 Wismar  
Tel. 03943 470640-0 • info@bh-wismar.de

## Verfahrensvermerk

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im „Poeler Inselblatt“ am ..... Kirchdorf, den ..... (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Kirchdorf, den ..... (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 13a i. V. m. § 13 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Kirchdorf, den ..... (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nach § 13a i. V. m. § 13 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im „Poeler Inselblatt“ bekannt gemacht worden. Kirchdorf, den ..... (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. .... den ..... (Siegel) Offentl. Best. Vermesser
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Kirchdorf, den ..... (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt. Kirchdorf, den ..... (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die am ..... beschlossene Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) werden hiermit ausgefertigt. Kirchdorf, den ..... (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..... durch Veröffentlichung im „Poeler Inselblatt“ bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten. Kirchdorf, den ..... (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin

## Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022

## SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL

über die  
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.29  
"Ortslage Wangern"

umfassend im Wesentlichen den gesamten Bereich der Ortslage Wangern

**ENTWURF**

Bearbeitungsstand 21.11.2022